

---

## Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten

### 1. Allgemeines

Gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 10 StG können die Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und derjenigen Personen, für welche er einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen kann, von den Einkünften abgezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 % des Reineinkommens übersteigen.

Behinderungsbedingte Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes können gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 12 StG ab der Steuerperiode 2005 ohne Selbstbehalt von den Einkünften abgezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.

### 2. Krankheits- und Unfallkosten

#### 2.1. abzugsfähige Kosten

Unter die Krankheits- und Unfallkosten werden die Ausgaben für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit gerechnet. Diese Massnahmen müssen in der Regel ärztlich oder zahnärztlich angeordnet oder von einer Krankenkasse anerkannt sein. Als Krankheits- und Unfallkosten gelten insbesondere:

- Arzt- und Zahnarzkosten;
- ärztlich verordnete Medikamente, Apparate, Brillen und Kuren;
- Auslagen für Spitäler, Kliniken, Heilstätten;
- Auslagen für ambulante Behandlungen.

Es können nur ungedeckte Krankheits- und Unfallkosten abgezogen werden. Sämtliche von Dritten erbrachten Leistungen zur Deckung dieser Kosten werden angerechnet.

#### 2.2. nicht abzugsfähige Kosten

Auslagen für Schönheitsbehandlungen oder Fitnesskuren und dergleichen stellen keine Krankheitskosten dar.

Fahrtkosten, welche einer Person im Zusammenhang mit Arzt- oder Spitalbesuchen erwachsen, stehen lediglich mittelbar im Zusammenhang mit der Krankheit oder Invalidität dieser Person. Solche Fahrtkosten können daher grundsätzlich nicht abgezogen werden. Dies gilt auch für die Fahrtkosten zwecks Verbringen eines gemeinsamen Wochenendes mit dem Ehepartner bei längerem Aufenthalt in einem Spital oder einem Rehabilitationszentrum sowie für Fahrt- und Aufenthaltskosten von Angehörigen. Abzugsfähig sind lediglich Fahrtkosten bei schwerer Invalidität oder Pflegebedürftigkeit, welche einer kranken oder invaliden Person im Zusammenhang mit Arzt- oder Spitalbesuchen entstehen (vgl. StP 34 Nr. 21, Ziff. 3.2.6).

### 3. Behinderungsbedingte Kosten

Die Ausführungen zu den behinderungsbedingten Kosten finden Sie in der Steuerpraxis unter StP 34 Nr. 21.

### 4. Unterstützte Personen

Ein Beispiel für die Berechnung der abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingten Kosten für unterstützte Personen finden Sie in der Steuerpraxis unter StP 34 Nr. 22.

### 5. Berechnung der abzugsfähigen Kosten

Nur ungedeckte Krankheits- und Unfallkosten und behinderungsbedingte Kosten können abgezogen werden. Angerechnet werden sämtliche von Dritten erbrachten Leistungen zur Deckung dieser Kosten. Ebenso abgezogen wird, falls vorhanden, ein Anteil an den Lebenshaltungskosten (z.B. für Ernährung und Unterkunft).

#### Beispiel

	<b>2005 / Beträge in Fr.</b>	
	<b>Krankheits- und Unfallkosten</b>	<b>Behinderungs- bedingte Kosten</b>
<b>A. Aufwendungen</b>		
Arztkosten Ehemann	2 500	
Arztkosten Ehefrau	1 000	
Zahnarztkosten Kind	2 500	
Aufenthalt Kind in Pflegeheim		48 000
Total Aufwendungen	6 000	48 000
<b>B. Vergütungen etc.</b>		
Vergütungen der Krankenkasse	2 000	
Hilflosenentschädigung IV		10 200
Lebenshaltungskosten		24 000
Total Vergütungen	2 000	34 200
<b>C. Berechnung behinderungsbedingte Kosten</b>		
Total der Aufwendungen		48 000
Total der Vergütungen		./ 34 200
Abzugsfähige behinderungsbedingte Kosten		<b>13 800</b>
<b>D. Berechnung Krankheits- und Unfallkosten</b>		
Total der Aufwendungen	6 000	
Total der Vergütungen	./ 2 000	
Total der Auslagen netto	4 000	
5 % Selbstbehalt *	./ 2 200	
Abzugsfähige Kosten	<b>1 800</b>	

\* Selbstbehalt bei einem Nettoeinkommen von Fr. 44 000